

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. September

1992

Inhalt

	Seite
Verordnungen	
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (Orgel- u. Glocken-VO)	161
Arbeitsrechtsregelungen	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/92 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (AR-N)	164
Durchführungsbestimmungen	
Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1992 und 1993	165
Bekanntmachungen	
Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Elsenz	165
Fürbitte für die Tagung der Landessynode	165
Fürbitte für die Tagung der EKD-Synode vom 1.-6. November 1992	165
Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union	166
Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe	166
Stellenausschreibungen	166
Dienstnachrichten	171

Verordnungen

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (Orgel- und Glocken-VO)

Vom 1. September 1992

Aufgrund von § 127 Abs. 2 Nr. 11, 16 und 18 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 146) sowie § 94 Nr. 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. 1991 S. 161) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (Orgel-VO) vom 26. August 1986 (GVBl. S. 134) unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 16. Juni 1992 (GVBl. S. 137) in der ab 1. September 1992 geltenden Fassung bekanntgegeben:

§ 1

(1) Orgeln und Glocken in Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden sind für den gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt. Sie müssen klanglich und technisch dieser Bestimmung genügen sowie sachverständig und sorgfältig gepflegt werden.

(2) Bei der Beschaffung, Unterhaltung und Instandsetzung von Orgeln und Glocken ist nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verfahren.

Abschnitt I Organisatorischer Aufbau

§ 2 Orgel- und Glockenprüfungsamt

(1) Die Aufsicht über das Orgel- und Glockenwesen der Evangelischen Landeskirche wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Dieser bedient sich dabei des Orgel- und Glockenprüfungsamts in Karlsruhe als einer beim Evangelischen Oberkirchenrat eingerichteten Fachstelle. Das Orgel- und Glockenprüfungsamt besteht aus dem Leiter und den weiteren vom Evangelischen Oberkirchenrat berufenen Sachverständigen.

(2) Der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamts wie auch die Sachverständigen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen.

§ 3 Aufgaben des Orgel- und Glockenprüfungsamts

Das Orgel- und Glockenprüfungsamt wirkt bei dem Bau, dem Umbau, der Reparatur und der Restaurierung

von Orgeln, beim Kauf von Serien- (auch von elektronischen Orgeln) und Gebrauchtorgeln sowie bei der Beschaffung von Glocken und Läuteanlagen mit, es überwacht die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen und prüft die fertiggestellten Orgeln, Glocken und Läuteanlagen.

Es berät in Abstimmung mit dem Kirchenbauamt auch in heizungs- und klimatechnischen Fragen.

Abschnitt II Orgelneu- und -umbauten, Instandsetzungen und Restaurierungen

§ 4 Vorbereitung und Beauftragung

(1) Ist eine Orgelmaßnahme i.S.v. § 3 beabsichtigt, berichtet der Kirchengemeinderat dem Orgel- und Glockenprüfungsamt. Der zuständige Sachverständige berät den Kirchengemeinderat, gibt ein Gutachten über die vorhandene Orgel ab und fertigt einen Kostenüberschlag für das Vorhaben an. Er informiert das Kirchenbauamt über das Vorhaben (§ 20 Abs. 2 Nr. 9 der Kirchenbauordnung - KBO -).

(2) Die Gutachten des Orgel- und Glockenprüfungsamts sind für den kirchlichen Dienstgebrauch bestimmt und von der Kirchengemeinde vertraulich zu behandeln.

(3) Ein vom Beirat für Kirchenmusik eingesetzter Orgelausschuß berät das Orgel- und Glockenprüfungsamt in konzeptionellen Fragen und hinsichtlich der Priorität der vorzusehenden Maßnahmen.

§ 5 Beschlußfassung des Kirchengemeinderats

Aufgrund des Vorschlags des Orgel- und Glockenprüfungsamts beschließt der Kirchengemeinderat die Ausschreibung der Arbeiten sowie einen Finanzierungsplan.

§ 6 Beschränkte Ausschreibung

Der Kirchengemeinderat fordert nach Beratung durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt mindestens drei Orgelwerkstätten zur Abgabe eines Angebots auf. Die Ausschreibung wird vom Orgel- und Glockenprüfungsamt an die Werkstätten versandt mit der Aufforderung, innerhalb einer in der Ausschreibung festgesetzten Frist Kostenvorschläge für die Arbeiten einzureichen.

§ 7 Prüfung der Angebote

Soweit die Angebote nicht direkt dem Orgel- und Glockenprüfungsamt zugegangen sind, legt der Kirchengemeinderat diese dem Orgel- und Glockenprüfungsamt zur gutachtlichen Prüfung vor. Im Gutachten ist darzulegen, inwieweit sich die einzelnen Angebote zur Berücksichtigung bei der Vergabe des Auftrags eignen. Der Zuschlag darf nur aufgrund eines einwandfreien und alle Arbeiten umfassenden Angebots erteilt werden. Dabei ist nicht allein die Höhe des Angebots entscheidend.

§ 8 Aufbringung der Mittel

(1) Das Vorhaben kann durch Spenden, Haushaltsmittel der Kirchengemeinden, Zuschüsse der Landeskirche und Darlehen finanziert werden. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche (KVHG, VerwO) sind dabei zu beachten.

(2) Beim Vollzug des Haushaltsplans ist nach Möglichkeit aus Spenden und freien Haushaltsmitteln eine Orgelrücklage zu bilden, die nur für das Orgelbauvorhaben verwendet werden darf.

§ 9 Vergabe der Arbeiten und Abschluß des Vertrags

(1) Die Arbeiten dürfen nur vergeben werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Sofern nach dem Kostenüberschlag des zuständigen Sachverständigen der Aufwand für die Arbeiten 7.500 DM nicht übersteigt, kann von einer Ausschreibung Abstand genommen und der Auftrag im Benehmen mit dem Orgel- und Glockenprüfungsamt unmittelbar einer Orgelbauwerkstatt erteilt werden.

(2) Nach Prüfung der Angebote und Deckung des Gesamtaufwands beschließt der Kirchengemeinderat die Ausführung der Arbeiten. Er setzt die Orgelbauwerkstatt von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis und schließt unter Mitwirkung des Orgel- und Glockenprüfungsamts vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat den Orgelbauvertrag ab. Die Zahlungsbedingungen müssen im Orgelbauvertrag genau festgelegt sein. Bewerber, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, erhalten vom Kirchengemeinderat einen ablehnenden Bescheid; ihre Unterlagen sind zurückzugeben.

§ 10 Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats

Der Orgelbauvertrag ist nach vorausgegangener Beratung durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Orgel- und Glockenprüfungsamt in vierfacher Fertigung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorlage ist ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Kirchengemeinderats über seine Beschlußfassung anzuschließen. Desgleichen ist der Finanzierungsplan für das Vorhaben vorzulegen. Das Orgel- und Glockenprüfungsamt äußert sich bei der Vorlage an den Evangelischen Oberkirchenrat darüber, ob gegen den Vertrag Bedenken bestehen. Eine Fertigung des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Orgelbauvertrags sendet die Kirchengemeinde umgehend der Orgelwerkstatt, eine Fertigung erhält das Orgel- und Glockenprüfungsamt.

§ 11 Abnahme

Das Orgel- und Glockenprüfungsamt prüft die fertiggestellten Arbeiten und teilt das Ergebnis dem Kirchengemeinderat und der Orgelbauwerkstatt mit. Der Kirchengemeinderat beschließt sodann die Abnahme und schließt im Benehmen mit dem Orgel- und Glockenprüfungsamt mit der Orgelbauwerkstatt einen Wartungsvertrag ab (§ 12).

Abschnitt III Wartung der Orgeln

§ 12 Abschluß des Vertrags

(1) Orgeln bedürfen einer sorgfältigen Pflege, um ihren Wert zu erhalten. Es soll daher in jedem Fall ein Wartungsvertrag mit einer Orgelbauwerkstatt abgeschlossen werden. Die Instandhaltung der Orgel und deren Stimmung darf nur einer erprobten Orgelbauwerkstatt übertragen werden.

(2) Die nach dem Muster des Evangelischen Oberkirchenrats abzuschließenden Wartungsverträge bedürfen der Prüfung durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt.

§ 13 Prüfung

Die Orgelbauer halten Art und Umfang der Wartung in einem Prüfungsbogen fest, dessen Empfang ein Beauftragter der Kirchengemeinde gegenzeichnet. Der Organist prüft die richtige Ausführung der Arbeiten. Von der Kirchengemeinde kann der Bezirkskantor für diese Aufgabe hinzugezogen werden, in Streitfällen auch der zuständige Orgelsachverständige.

§ 14 Kündigung

Der Instandhaltungsvertrag kann von der Kirchengemeinde im Benehmen mit dem Orgel- und Glockenprüfungsamt unter Beachtung der Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 15 Deckung des Aufwands

Die Kirchengemeinde hat für die Instandhaltung der Orgel einen angemessenen Betrag in den Haushaltsplan einzusetzen.

§ 16 Orgel- und Geläuteprüfungen

Orgeln und Geläute werden in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal in 15 Jahren geprüft. Im Zusammenhang mit der Prüfung sollen die Kirchengemeinderäte, Pfarrer und Organisten hinsichtlich der Pflege und Benutzung von Orgeln und Geläuten sachgemäß in Zusammenarbeit mit dem Bezirkskantor beraten werden.

Abschnitt IV Mitwirkung des Kirchenbauamts, Hochbauamts, Denkmalamts

§ 17 Mitwirkung des Kirchenbauamts / Staatlichen Hochbauamts

(1) Das Orgel- und Glockenprüfungsamt berät die Entwürfe für den Neu-, Umbau oder die Erweiterung einer Orgel mit dem Kirchenbauamt. Dieses prüft die Angebote nach bautechnischen Gesichtspunkten, be-

urteilt insbesondere etwa erforderliche Veränderungen am Kircheninbau (Ort der Aufstellung, Prospektgestaltung, Vergrößerung oder Abänderung der Empore) und stellt hierfür eine Kostenschätzung auf (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 9 der KBO).

(2) Bei Orgeln in einem Kirchengebäude, für welches das Land baupflichtig ist, hat sich der Kirchengemeinderat oder das Orgel- und Glockenprüfungsamt unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen mit dem Staatlichen Hochbauamt in Verbindung zu setzen und das Kirchenbauamt zu informieren. Für sonstige Kirchengebäude, zu denen eine Kirchengemeinde nicht baupflichtig ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle des Staatlichen Hochbauamts der Baupflichtige tritt.

§ 18 Andere Baupflichtige

Ist für eine Orgel ein landeskirchlicher Fonds bau- und unterhaltungspflichtig, finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung. Bei anderen Baupflichtigen hat der Kirchengemeinderat auf entsprechende Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung hinzuwirken. § 10 (Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat) findet keine Anwendung.

§ 19 Denkmalamt

Für ganz oder teilweise unter Denkmalschutz stehende Orgeln gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Das Orgel- und Glockenprüfungsamt hat bei der Durchführung von Arbeiten an solchen Orgeln sowohl die Kirchengemeinden darauf hinzuweisen als auch rechtzeitig mit dem Denkmalamt Verbindung aufzunehmen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die fachliche und finanzielle Mitwirkung des Denkmalamts bei der Durchführung von Arbeiten. Für die Klärung grundsätzlicher Fragen ist der Evangelische Oberkirchenrat zuständig, dem das Orgel- und Glockenprüfungsamt gegebenenfalls berichten soll.

Abschnitt V Glocken

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

Auf das Glockenwesen finden die §§ 5 bis 12 entsprechende Anwendung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 21 Mitwirkung des Orgel- und Glockenprüfungsamts

Die Beschaffung, Auswechslung oder Instandsetzung ganzer Geläute oder einzelner Glocken darf nur unter Mitwirkung des Orgel- und Glockenprüfungsamts erfolgen (§ 4). Dieses macht Vorschläge über die Tonzusammenstellung und gibt eine Kostenschätzung. Das Orgel- und Glockenprüfungsamt wirkt bei der Aus-

wahl der Glockengießer, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, mit und begutachtet die eingehenden Angebote.

§ 22

Mitwirkung des Kirchenbauamts, Staatlichen Hochbauamts

Statische und konstruktive Fragen, insbesondere bei beschädigten Glockenstühlen und -türmen, fallen – unbeschadet einer notwendigen Beteiligung des Staatlichen Hochbauamts oder anderer Baupflichtiger – in die Zuständigkeit des Kirchenbauamts, ebenso bauliche Veränderungen am Kirchturm.

§ 23

Denkmalamt

Bei Glocken, die älter als hundert Jahre sind, ist auf den bestehenden Denkmalschutz zu achten. Solche Glocken dürfen nicht umgegossen werden.

§ 24

Kirchtürme/Glockenträger

Kirchtürme und Glockenträger müssen so erstellt werden, daß die Glocken und Läutemaschinen vor Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Glocken müssen leicht zugänglich sein, damit ihre Pflege jederzeit ohne besondere Maßnahmen möglich ist. Die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft sind dabei zu beachten. Die Glocken sollen in einer mit Holzjalousien abgeschlossenen Glockenstube aufgehängt werden. Die Kirchengemeinde ist für die Überwachung des baulichen Zustands verantwortlich (§ 22 KBO).

§ 25

Prüfung der Geläutearbeiten

(1) Fertige Glocken sind einer Werkprüfung durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt zu unterziehen. Nur in Ausnahmefällen kann die Werkprüfung durch die Analyse des Glockengießers ersetzt werden. Sobald die Glocke(n) auf dem Turm angebracht ist/sind, hat durch den zuständigen Sachverständigen die endgültige Prüfung zu erfolgen, über deren Ergebnis dem Kirchengemeinderat und dem Glockengießer unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Evangelischen Oberkirchenrats zu berichten ist.

(2) Auch der Ersatz von Läutemaschinen, Klöppeln und anderen Teile der Läuteanlage, soweit sie nicht unter die Teile fallen, die bei den jährlichen Wartungsarbeiten wegen normaler Abnutzung ersetzt werden müssen, unterliegen dieser Verordnung. Die §§ 4 bis 11 gelten entsprechend.

§ 26

Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats

Alle Geläutearbeiten, soweit sie nicht im Rahmen der normalen Wartungsarbeiten aus dem im Haushalt dafür zur Verfügung stehenden Betrag bestritten werden, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 12 Satz 3 gilt entsprechend).

Abschnitt VI Schlußbestimmungen

§ 27

Diese Verordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen vom 26. August 1986 (GVBl. S. 134) außer Kraft.

Karlsruhe, den 1. September 1992

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/92 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (AR-N)

Vom 2. Juli 1992

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (AR-N) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (GVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz 2 eingefügt:

„Sehen die Vergütungstarifverträge/Lohntarifverträge eine Einmalzahlung anstelle einer allgemeinen Erhöhung vor, die sich nicht auf die Stundenvergütung auswirkt, wird die Stundenvergütung bereits für den Zeitraum erhöht, für den die Einmalzahlung zusteht.“

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Juli 1992

Arbeitsrechtliche Kommission

Oloff

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1992 und 1993

Vom 25. August 1992

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 23 des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung vom 15. Januar 1992 (GVBl. S. 13) folgende Durchführungsbestimmungen:

Die Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1992 und 1993 vom 29. November 1991 (GVBl. 1992, S. 24) werden wie folgt geändert und neu gefaßt:

1. In Ziffer 1.1 werden für die Regelzuweisung nach § 4 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz die festgelegten Beträge für
 1992 von „11,49 DM“ je Punkt durch den Betrag von „11,60 DM“ je Punkt und
 1993 von „11,88 DM“ je Punkt durch den Betrag von „11,95 DM“ je Punkt ersetzt.
2. In Ziffer 1.3 werden für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke nach § 7 Abs. 11 Finanzausgleichsgesetz die festgelegten Beträge für
 1992 von „11,72 DM“ je Punkt durch den Betrag von „11,88 DM“ je Punkt und
 1993 von „12,18 DM“ je Punkt durch den Betrag von „12,28 DM“ je Punkt ersetzt.
3. In Ziffer 1.4 werden für die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 8 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz die festgelegten Beträge für
 1992 von „12,55 DM“ je Punkt durch den Betrag von „12,70 DM“ je Punkt und
 1993 von „13,04 DM“ je Punkt durch den Betrag von „13,14 DM“ je Punkt ersetzt.
4. In Ziffer 1.5 werden für die Bedarfszuweisung für Diakonie-, Sozial- und Krankenpflegestationen nach § 9 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz die festgelegten Prozentsätze für Steigerungen des in 1990 festgestellten Bedarfs für
 1992 von „10,07 %“ durch den Prozentsatz „11,39 %“ und
 1993 von „14,11 %“ durch den Prozentsatz „14,93 %“ ersetzt.
5. In Ziffer 1.6 werden für die Grundzuweisung an Kirchenbezirke nach § 18 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz die festgelegten Beträge für
 1992 von „11,38 DM“ je Punkt durch den Betrag von „11,48 DM“ je Punkt und
 1993 von „11,74 DM“ je Punkt durch den Betrag von „11,81 DM“ je Punkt ersetzt.

6. Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. August 1992

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter

Bekanntmachungen

OKR 13.8.1992
Az. 11/1

**Umbenennung
der Evangelischen Kirchengemeinde Elsenz**

Die Evangelische Kirchengemeinde Elsenz wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Nr. 3 der Grundordnung bzw. in Verbindung mit Abschnitt II der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24.10.1973 (GVBl. S. 95) in

„Evangelische Kirchengemeinde Elsenz-Rohrbach“

umbenannt.

LB 17.8.1992
Az. 14/44

**Fürbitte für die Tagung
der Landessynode**

Vom 11.–16. Oktober 1992 findet im Haus der Kirche in Bad Herrenalb die 5. Tagung der 1990 gewählten Landessynode statt.

Ich bitte Sie, in den Gottesdiensten am Sonntag, 11. Oktober 1992, fürbittend der Landessynode zu gedenken. Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

*Dich, Herr,
bekennen wir als Herrn der Welt.
Wir bitten dich für die Beratungen der Synode:
Gib deinen Geist,
Zeugnis zu geben
mitten im Alltag der Welt.*

LB 17.8.1992
Az. 25/64

**Fürbitte für die Tagung
der EKD-Synode
vom 1.–6. November 1992**

In der Zeit vom 1.–6. November 1992 findet in Suhl die 3. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Beratungen steht die Behandlung des Schwerpunktthemas „Medien und Kirche“ und das Miteinander der Kirchen in Ost und West.

Ich bitte Sie, in den Gottesdiensten am Sonntag, 1. November 1992, der EKD-Synode fürbittend zu gedenken. Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

*Auf dich,
Herr Jesus Christus,
auf dein Wort
bauen wir.
Wir bitten dich
für die Schwestern und Brüder der EKD-Synode:
Hilf hören dein Wort
in allen Beratungen und Diskussionen;
hilf,
Entscheidungen zu treffen,
gegründet in deinem Willen.
Hilf uns,
hörende
Kirche zu sein
und Kirche,
die aufhorchen läßt,
weil du zu Wort kommst.*

**OKR 19.8.1991 Besetzung des Verwaltungs-
Az. 15/28 gerichtshofs der Evangelischen
 Kirche der Union**

Aufgrund des Ausscheidens des 2. Beisitzers zur Mitwirkung bei Verfahren aus dem Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden hat der Landeskirchenrat am 19. August 1992 als ordentliches Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche der Union bzw. als dessen Stellvertreter aufgrund von § 8 der Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53) in der Fassung vom 20. Oktober 1989 (GVBl. S. 234) berufen:

1. zum zweiten Beisitzer, ordentliches Mitglied:
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Karl-August Klauser, 7800 Freiburg
2. zum 1. Stellvertreter des 2. Beisitzers:
Richter am Amtsgericht Dr. Peter Schumacher, 7530 Pforzheim
3. zum 2. Stellvertreter des 2. Beisitzers:
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Joachim Wenzel, 7500 Karlsruhe

**OKR 26.8.1992 Sammlung für Blinde
Az. 83/632 im Regierungsbezirk Karlsruhe**

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung in der Zeit vom **8.-14.10.1992** durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollen vor allem Sammlerinnen und Sammler vermittelt werden.

Stellenausschreibungen

I. **Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen**

Offenburg, Johannes-Brenz-Gemeinde (Kirchenbezirk Offenburg)

Die Pfarrstelle ist durch Zuruhesetzung des Pfarrstelleninhabers neu zu besetzen.

Die Johannes-Brenz-Gemeinde ist eine der 6 Pfarrgemeinden der Gesamtkirchengemeinde Offenburg. Sie umfaßt etwa 2.200 Gemeindeglieder, die vorwiegend in der Nordoststadt von Offenburg sowie in den Stadtteilen Zell-Weierbach und Rammersweier wohnen. Zur Pfarrei gehört der kirchliche Nebenort Durbach mit Ortsteil Ebersweier (jeweils 6 km) und die Staufenburg-Kurklinik mit zur Zeit 234 Betten (5 km). Das moderne Gemeindezentrum in Rammersweier wurde 1976 errichtet und bietet Platz für alle Veranstaltungen. Der Kirchsaal verfügt über 180 Plätze. Hier findet sonntäglich Gottesdienst statt; gleichzeitig wird durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen Kinderkirche gehalten. In Durbach ist zweimal monatlich samstags Gottesdienst im Musiksaal der Schule. In der Kurklinik wird ebenfalls zweimal im Monat Predigtgottesdienst gehalten.

Im Gemeindebereich liegt das Oberrheinische Pflege- und Therapiezentrum des Paul-Gerhardt-Werks mit betreuten Seniorenwohnungen. Hier ist etwa neunmal im Jahr Frühgottesdienst zu halten. Die Seelsorgepfarrstelle am Kreiskrankenhaus, das ebenfalls im Gemeindebereich liegt, bittet regelmäßig um Aushilfe.

Es sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Mit der Pfarrstelle ist ein kirchenbezirklicher Dienstauftrag verbunden.

Für die Verwaltungsarbeiten steht eine Pfarramtssekretärin mit 14 Wochenstunden zur Verfügung.

Die Gemeindeglieder leben in einer ausgesprochenen Diasporasituation. Zu den vier katholischen Pfarreien hat sich aber ein gutes Verhältnis herausgebildet.

In der Gemeindegliederarbeit wirken zahlreiche Gemeindeglieder ehrenamtlich mit. Regelmäßig treffen sich Frauenkreis, Seniorenclub, Bibelkreis, Bibel- und Gebetskreis, Jugendtreff, Jungschar, Eltern-Kind-Spielgruppe, Seniorengymnastik und Frauentreff.

Einige Gemeindeglieder wirken mit im Singkreis der Oststadtgemeinden, im Posaunenchor Offenburg und im Figuralchor.

Zur Partnergemeinde Neustadt/Dosse bestehen langjährige Beziehungen.

Als Aufgabe stellt sich die Bildung eines Besuchsdienstes. Im Gemeindebereich liegt ein Übergangwohnheim, ein Haus für Asylsuchende soll hinzukommen. Durch das Freiwerden von Wohnungen der französischen Streitkräfte wird sich die Zahl der Gemeindeglieder erhöhen. Es ist auch mit der Einrichtung weiterer Seniorenwohnungen zu rechnen.

Das Pfarrhaus liegt sehr ruhig neben dem Gemeindezentrum in einer guten Wohnlage und weist neben dem Dienstzimmer und Pfarrbüro fünf Zimmer mit Eßdiele und Nebenräumen auf.

Die Gemeinde liegt landschaftlich schön in einer bevorzugten Weingegend am Rande des Schwarzwalds.

In Rammersweier befinden sich Grundschule und Kindergarten, die Hauptschule ist in Zell-Weierbach (3 km). In Offenburg (Große Kreisstadt mit etwa 50.000 Einwohnern) sind alle weiteren Schularten einschließlich Fachhochschule (Ingenieurwesen, Wirtschaftswesen) vertreten. Für die Tätigkeit in der ausgedehnten und teilweise bergigen Pfarrei ist ein Kraftfahrzeug erforderlich.

Der Ältestenkreis freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer oder einem Theologenehepaar, die zu den bisher aufgebauten Strukturen eigene Ideen einbringen.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Rielasingen-Worblingen (Kirchenbezirk Konstanz)

In der Johannesgemeinde in Rielasingen-Worblingen ist ab 1.9.1992 die Pfarrstelle neu zu besetzen.

Eine Reihe engagierter Mitarbeiter in den verschiedenen Gemeindegemeinschaften wartet auf eine kooperationsfähige Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der bereit ist, mit neuen Zielen und Impulsen in der Gemeinde verantwortungsbewußt, missionarisch und wegweisend zu wirken.

Die Pfarrgemeinde hat ca. 2.300 Evangelische von 11.000 Einwohnern in der Gesamtgemeinde.

Rielasingen-Worblingen besitzt ein Schulzentrum mit Haupt- und Realschule. Weiterführende Schulen befinden sich in Singen, Radolfzell und Konstanz. Ein vielseitiges kulturelles Angebot in der näheren Umgebung ist gegeben. An die Pfarrkirche ist ein Gemeindehaus mit Hausmeisterwohnung angebaut.

Die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

4. November 1992

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Bietigheim-Muggensturm (Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. September 1992 frei, da die bisherigen Stelleninhaber (Pfarrerehepaar mit je halberm Deputat) nach 8 Jahren in eine andere Gemeinde wechseln.

Die Kirchengemeinde umfaßt die politisch selbständigen Gemeinden Bietigheim (5.200 Einwohner, davon 860 evangelisch), Ötigheim (4.000 Einwohner, davon 520 evangelisch) und Muggensturm (5.600 Einwohner, 980 evangelisch). Sie liegt zwischen Baden-Baden und Karlsruhe, 6 km von Rastatt zwischen Schwarzwald und Rheinauen.

Die Kirchengemeinde besteht aus zwei Pfarrgemeinden mit eigenen Ältestenkreisen; gemeinsame Anliegen werden im vierteljährlich tagenden Kirchengemeinderat besprochen.

Dienstsitz ist Muggensturm mit einem 1980 erbauten Pfarrhaus (8 Zimmer, davon 2 Diensträume, sowie einem Gemeinderaum mit Küche und Keller). Pfarrhaus und Kirche liegen an einer verkehrsberuhigten Straße, umgeben von einer großen Wiese. In der vor kurzem renovierten Kirche „Zum guten Hirten“ stehen ein weiterer Gemeindesaal und ein Jugendraum zur Verfügung.

Die Pfarrgemeinde Bietigheim-Ötigheim verfügt über ein 1978 erbautes Gemeindezentrum, das neben dem Gottesdienstraum drei Gemeinderäume und eine Küche besitzt. Die Räume lassen sich sehr vielfältig nutzen (z.B. beim 3.-Welt-Sonntag).

In Muggensturm befinden sich eine Sozialstation, 2 Kindergärten in katholischer Trägerschaft sowie Grund- und Hauptschule. Alle weiterführenden Schulen sind in Rastatt und Kuppenheim; dorthin bestehen gute Verkehrsverbindungen.

Bietigheim-Muggensturm ist eine im doppelten Sinn „junge“ Gemeinde: Sie existiert in dieser Form seit 1977; in ihr leben sehr viele junge Familien. An sie wendet sich die Gemeinde mit dem Angebot von Mutter-Kind-Gruppen, Jungscharen, Kinder-, Krabbel- und Familiengottesdiensten. Sonntäglich finden zwei Gottesdienste statt (9.00 Uhr Muggensturm, 10.15 Uhr Bietigheim), an denen sich die Ältesten durch Lesungen beteiligen. Die Gemeinde ist für neue Lieder und Gestaltungsformen aufgeschlossen.

Zu den drei katholischen Pfarrgemeinden bestehen freundschaftliche Verbindungen.

Folgende Kreise bestehen: In Muggensturm ein Bibelkreis, ein Frauenkreis, ein Altenkaffee, ein Besuchsdienstkreis, ein ökumenischer Frauenkreis und ein Jugendkreis (derzeit auch ein ökumenischer Bibelkurs); in Bietigheim ein Jugendtreff, ein Strickkreis und ein Gemeindegartenkaffee. Eine Besonderheit ist der Bietigheimer Arbeitskreis für Erwachsenenbildung, der in jedem Jahr ein Programm anbietet, das von Bibelabenden über gesellschaftsbezogene Seminare bis zu Kreativkursen reicht.

Die Kreise arbeiten weitgehend selbständig, würden sich aber über Anregungen und Unterstützung der Pfarrerin / des Pfarrers freuen.

Zur Pfarrstelle gehören 6 Wochenstunden Religionsunterricht.

Vom Kirchenbezirk wird erwartet, daß die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber auch übergemeindliche Verantwortung übernimmt.

Eine engagierte Pfarramtssekretärin arbeitet 10 Stunden in der Woche mit.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Kirchengemeinderats und des Ältestenkreises Muggensturm, Frau Hanne Dietz, Hauptstr. 58, Telefon 07222/53625 und den Vorsitzenden des Ältestenkreises Bietigheim-Ötigheim, Herrn Gunther Roßbach, Sofienstr. 38, Telefon 07245/81001 sowie das zuständige Dekanat.

Böhringen

(Kirchenbezirk Konstanz)

Der bisherige Stelleninhaber ist, nachdem er seit 1976 in der Gemeinde tätig war, zum 31. Januar 1992 krankheitshalber in den Ruhestand getreten. Die Stelle soll zum frühestmöglichen Termin besetzt werden.

Die Diasporagemeinde Böhringen umfaßt 11 Orte im landschaftlich reizvollen Gebiet zwischen Hegau, Bodanrück und Zeller See, das zu den ruhigeren Gegenden am Bodensee zählt. In diesem Gebiet gehören zur Zeit 2.811 evangelische Gemeindeglieder zur selbständigen Kirchengemeinde. Im Laufe des Jahres 1993 werden die drei Orte auf dem Bodanrück und Markelfingen der Kirchengemeinde Radolfzell angegliedert, so daß dann nur noch 7 Gemeinden mit 1.878 Gemeindegliedern zur Kirchengemeinde Böhringen gehören werden.

Die 1958 erbaute Paul-Gerhardt-Kirche mit Gemeindsaal und großer Spielwiese sowie das Pfarrhaus mit baulich angegliederten Diensträumen und Gemeinderaum befindet sich in Böhringen. Böhringen ist ein Ortsteil von Radolfzell am Bodensee und hat zwei Kindergärten (einer in katholischer, der andere in städtischer Trägerschaft) und eine Grund- und Hauptschule. Alle weiterführenden Schulen sind in Radolfzell und gut erreichbar.

Gottesdienste finden an allen Sonn- und Feiertagen in Böhringen statt, je einmal im Monat in den Außenorten Markelfingen, Möggingen und Moos (in der katholischen Kirche) und in Bohlingen (im katholischen Gemeindehaus) statt. Mit der weit vorangetriebenen Umgliederung werden die Predigtstellen Möggingen und Markelfingen nach Radolfzell kommen. Parallel zum Gottesdienst in Böhringen ist Kindergottesdienst.

Mit der Pfarrstelle sind derzeit 6, nach der Umgliederung 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Eine Prädikantin und ein Prädikant (Religionslehrerin, Ältester) und zwei Religionslehrer (Pfarrer) wohnen im Gemeindegebiet und übernehmen bei Bedarf Gottesdienste.

Der Kindergottesdienst wird von einem Kindergottesdienst-Helferkreis getragen, es besteht ein Besuchsdienstkreis, zu dem gerade neue Helfer hinzustoßen.

Es bestehen weiter ein Frauenkreis und ein Familienkreis, ein Bibelabend, ein Bastelkreis, eine Jungschar und ein Christenlehrclubabend, ein Flötenkreis und ein Chor.

Die Gemeinde hat zur Zeit folgende Teilzeitkräfte angestellt: Eine Pfarramtssekretärin mit 12 Wochenstunden, eine Organistin und einen Chorleiter, eine Kirchen-dienerin und eine Raumpflegerin.

Zu den katholischen Gemeinden und Amtskollegen besteht ein guter Kontakt, eine ganze Reihe von Gottesdiensten und Veranstaltungen werden gemeinsam durchgeführt.

Der Kirchengemeinderat kann sich für diese Stelle gleichermaßen gut eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Theologenehepaar vorstellen. Er wünscht sich eine intensive Zusammenarbeit und den weiteren Aufbau der Gemeinde. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich darauf, in die Gemeindegliederarbeit einbezogen zu werden.

Für erste Kontakte können Sie sich gern an den Kirchengemeinderatsvorsitzenden Ernst-Walter Zöller (Telefon 07732/4386) oder das zuständige Dekanat Konstanz (Dekan Stockmeier, Telefon 07531/44686) wenden.

Büchenbronn

(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. August 1992 frei.

Büchenbronn ist ein Stadtteil von Pforzheim, aber im Kern noch immer dörflich geprägt. Es liegt auf dem Höhenrücken zwischen Enz und Nagold, am Anfang des Schwarzwaldes, 6 km vom Stadtzentrum entfernt.

Die selbständige Evangelische Kirchengemeinde Büchenbronn hat knapp 3.000 Gemeindeglieder. Die 1976 renovierte Bergkirche und das renovierte geräumige Pfarrhaus mit Garten sind Schmuckstücke der Gemeinde. Im 1968 erbauten Gemeindehaus mit angebautem Kindergarten findet ein reges Gemeindeleben statt. Vielfältige, auch offene Jugendarbeit, Frauentreff, Altenarbeit, Bibelgesprächskreis, Besuchsdienstkreis, Kirchenchor, Posaunenchor, Flötengruppen, Bücherei.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der gemeinsam mit den Mitarbeitern zum Aufbau der Gemeinde hilft, die bestehenden Gruppen und Kreise begleitet und für neue Wege offen ist.

Für die Verwaltungsarbeit steht eine teilzeitbeschäftigte Pfarramtssekretärin (halbtags) zur Verfügung. Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Karlsruhe, Melanchthongemeinde

(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Wegen krankheitsbedingter Zuruhesetzung des Stelleninhabers ist die Pfarrstelle ab 1. November 1992 neu zu

besetzen. Die Melanchthongemeinde mit ca. 2.600 Gemeindegliedern ist eine der beiden Pfarreien an der Matthäuskirche in der Südweststadt und gehört zur Kirchengemeinde Karlsruhe.

Großzügiges Gemeindehaus (betreut von einer Hausmeisterin), Pfarrwohnung mit Pfarramt (separater Eingang) und ein neuer Kindergarten befinden sich am verkehrsgünstig gelegenen Kolpingplatz.

Für die Verwaltungsarbeit steht eine Pfarramtssekretärin mit 20 Wochenstunden zur Verfügung.

Die gemeinsame Verantwortung der Gottesdienste zusammen mit der Matthäusgemeinde (Wochenschluß am Samstagabend, Hauptgottesdienst, Kindergottesdienst) ist eine spürbare Erleichterung und Bereicherung für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, setzt aber deren Kooperationsfähigkeit und geschwisterlichen Umgang voraus.

Zu den Aufgaben, die mit der Matthäusgemeinde gemeinsam verantwortet werden, gehören: Kinderarbeit (große Jungscharen), Jugendarbeit (Jugendkreise), Arbeit mit jungen Erwachsenen (Bibelgesprächskreise, Hauskreise), Männerarbeit, Gemeindebücherei, Chorarbeit, Gemeindebrief, Gemeindefeste, Zusammenarbeit auf ökumenischer und Allianz-Basis.

Weitere Gemeindegremien der Melanchthongemeinde: Besuchsdienstkreis, Bibelstunde, Frauenkreise, Hauskreise, Seniorenarbeit.

Die Gemeinde sieht ihre Aufgabe darin, Menschen zu einem Leben mit Jesus Christus einzuladen. Dieses Anliegen wird von zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gebet und durch die Bereitschaft, ihren Gaben entsprechend das Gemeindeleben mitzugestalten, getragen.

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesen Bereichen und die Öffentlichkeitsarbeit gehören zu den Schwerpunkten der vollenzeitlichen Gemeinmediakonin.

6 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule, die im Gemeindegebiet liegt, und 14tägig Gottesdienst im Altenpflegeheim gehören zu den Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit missionarisch/seelsorgerlicher Verkündigung und Gemeindegremienarbeit sowie auf die geistliche Zurüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Ältesten und die Gemeinmediakonin sind offen für neue Impulse. Sie möchten gerne – wie bisher – vertrauensvoll mit der zukünftigen Pfarrerin oder mit dem Pfarrer zusammenarbeiten und sie oder ihn geschwisterlich mittragen.

Wegen eventueller Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Kuppenheim-Bischweier (Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. August 1992 frei.

Die Kirchengemeinde Kuppenheim-Bischweier hat ca. 1.750 Gemeindeglieder, die sich auf das Gebiet der

Stadt Kuppenheim (970) mit dem Stadtteil Oberndorf (210) und der Gemeinde Bischweier (570) verteilen. Die Stadt Kuppenheim liegt verkehrsgünstig zwischen Baden-Baden, Rastatt und Gaggenau. Dort befinden sich alle weiterführenden Schulen. In Kuppenheim gibt es außer der Grund- und Hauptschule eine Realschule. Das Leben in den drei Gemeindeteilen ist stark von Vereinen geprägt. Der Anteil der Evangelischen an der Gesamtbevölkerung beträgt ca. 15%. An die Pauluskirche (Baujahr 1936) angebaut ist das Gemeindehaus mit Gemeindegemächern und Jugendraum. Die St. Annenkapelle in Bischweier (13. Jahrhundert), die 1975 übernommen wurde, wird in den nächsten Monaten im Inneren renoviert. Gottesdienste finden in beiden Kirchen jeweils sonntags, im Kuppenheimer Kreisaltersheim am Mittwochvormittag statt. Mit dieser dritten Predigtstelle ist der Seelsorgeauftrag im Kreisaltersheim verbunden. Es sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Die Wochenarbeitszeit der Pfarramtssekretärin beträgt 12 Stunden. Die Gemeinde ist dem Rechnungsamt Kehl angeschlossen.

1989 hat die Gemeinde das jetzige Pfarrhaus (Baujahr 1953) erworben und komplett saniert. Im Erdgeschoß liegen großzügige Amtsräume: ein kleines Sitzungszimmer sowie Amtszimmer, Besucherzimmer, Büro mit Registratur. Obergeschoß und Dachgeschoß bilden die Pfarrwohnung (ca. 140 qm). Zum Grundstück gehört ein großer Garten. Eine Garage ist vorhanden.

Folgende Gemeindegremien finden in eigener Leitung statt: die beiden Frauenkreise in Bischweier und Kuppenheim, der Besuchsdienst, die Kontaktgruppe zur Partnergemeinde Herzfelde (Kirchenkreis Strausberg). Außerdem bestehen Kontakte zur evangelisch-reformierten Gemeinde in Raon L'Etape (Vogesen), der Partnerstadt von Kuppenheim auf kommunaler Ebene. Von der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber wurden bisher geleitet: der „Treffpunkt konfirmierte Jugend“, Jungschar, der halbjährige Bastelkreis, der Kirchenchor, das Gebetsfrühstück (monatliche Morgenandacht mit anschließendem Frühstück, täglich in der Karwoche und in der Friedensdekade). Regelmäßig in der Passionszeit finden vier ökumenische Bibelabende statt. In Zusammenarbeit mit der Erwachsenenbildung des Kirchenbezirks werden in unregelmäßigen Abständen Veranstaltungen angeboten (z.Z. „Zürcher Bibelseminar“).

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das ihren/seinen Schwerpunkt im Bereich der Jungschar-, Jugend- und Familienarbeit setzt. Die Erfahrung vergangener Jahre zeigt, daß mit Einsatz vieles möglich ist. Eine gewisse Musikalität der Bewerberin / des Bewerbers / der Bewerber käme der Gemeinde entgegen. Ehrenamtliche MitarbeiterInnen sind bereit, die Pfarrerin / den Pfarrer oder das Pfarrerehepaar zu unterstützen.

Der Kirchenbezirk erwartet die Übernahme einer bezirklichen Aufgabe.

Rückfragen sowie Kontaktaufnahme bei Frau Erika Leditschke, Telefon (07222/47833 und beim zuständigen Dekanat.

Rheinstetten-Mörsch (Kirchenbezirk Alb-Pfinz)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde Rheinstetten-Mörsch ist seit dem 1. August 1992 frei, da der derzeitige Amtsinhaber nach 12 jähriger Tätigkeit in eine andere kirchliche Aufgabe wechselte.

Rheinstetten, mit fast 20.000 Einwohnern, grenzt südlich an Karlsruhe und umfaßt die Ortsteile Forchheim, Mörsch und Neuburgweier. Rheinstetten besitzt einen Straßenbahnanschluß nach Karlsruhe. Im Ortsteil Mörsch sind sämtliche Schularten vertreten (neben Grund- und Hauptschule eine Sonderschule, Realschule und Gymnasium).

Zur Evangelischen Gemeinde Rheinstetten-Mörsch gehört noch der Ortsteil Neuburgweier. Die zusammen ca. 2.200 Gemeindeglieder sind im wesentlichen in den vergangenen 30 Jahren durch Neubautätigkeit zugezogen.

Die Gemeinde besitzt im Ortsteil Mörsch ein Gemeindezentrum mit Kirchenraum und Nebenräumen, im Ortsteil Neuburgweier die St. Ursula-Kapelle. Ein Pfarrhausneubau in Mörsch beim Gemeindezentrum wird zum Spätjahr 1992 bezugsfertig.

Außerdem gehört zur Gemeinde ein Kindergarten, dessen Bauträger die politische Gemeinde ist. Die Krankenpflege erfolgt durch die Kirchliche Sozialstation Rheinstetten (ökumenisch).

Sonntäglich findet ein Gottesdienst statt und zwar abwechselnd im Gemeindezentrum und in der St. Ursula-Kapelle. Mit der Pfarrstelle ist ein Religionsunterrichtsdeputat von 6 Wochenstunden verbunden.

Mehrere Gemeindegruppen (Seniorenkreis, Seniorentanzkreis, Frauengymnastikgruppe, Bibelkreis, Krabbelstube, Kindergottesdienst-/Familiengottesdienstvorbereitungskreis, Gemeindebrief-Redaktionskreis, Besuchsdienst, Jungschar) werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet. Gemeinsam mit der Nachbargemeinde Forchheim gibt es einen Frauenkreis, einen Posaunen- und einen Kirchenchor.

Die Gemeinde unterhält gute Beziehungen zur Auferstehungsgemeinde in Potsdam. Außerdem bestehen Kontakte zu einer Schule in Aburi/Ghana, die weiter gepflegt und ausgebaut werden können. Zu den katholischen Gemeinden in Mörsch und Neuburgweier gibt es enge und gute ökumenische Verbindungen.

An nebenamtlichen Mitarbeitern wirken in der Gemeinde eine Pfarramtssekretärin (14 Wochenstunden), eine Hausmeisterin und eine Kirchendienerin; der Organistendienst wird in Nebentätigkeit ausgeführt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer die/der

- das Evangelium theologisch fundiert und zeitbezogen vermittelt,
- partnerschaftlich mit allen Mitarbeitern zusammenarbeitet,
- bewährte Formen der Gemeindearbeit weiterführt, aber auch für neue Wege offen ist.

Der Ältestenkreis (4 Frauen und 4 Männer) freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer.

Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Dekanat Alb-Pfinz, der stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises, Albrecht Ziegler, Gartenstr. 20B in 7512 Rheinstetten-Mörsch, Telefon 07242/7715 sowie der Pfarrer der Nachbargemeinde, Matthias Schnell, Karlsruher Str. 55 in 7512 Rheinstetten-Forchheim, Telefon 0721/510526.

Sexau (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Januar 1993 frei. Der Ort Sexau liegt 14 km nördlich von Freiburg und gehört zum Kirchenbezirk Emmendingen. Zur Gemeinde gehören ca. 1.750 Gemeindeglieder bei einer Gesamtzahl von 2.700 Einwohnern.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / bzw. einen Pfarrer, die/der gerne auf die Bedürfnisse einer vielschichtigen Bevölkerungsgruppe eingehen. Noch ist der Gottesdienst Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens, wenngleich auch hier die mittlere Altersschicht weitgehend fehlt, womit sich ein wichtiges Arbeitsgebiet auftut (ältere Gemeindejugend/Neuzugezogenenarbeit usw.). Eine gute Jungscharbeit ist vorhanden; für den Kindergottesdienst müssen und können neue Ideen entwickelt werden. Ein lebendiger Frauenkreis, der sich auch als Mitarbeiterkreis versteht, kommt alle 14 Tage zusammen. Die Seniorenarbeit liegt in den Händen der Bürgergemeinde, der Pfarrer ist aber ein gern gesehener Gast. Das Leben der Bürgergemeinde ist durch intensive Arbeit der Vereine mitgeprägt.

Mit dem Rathaus der selbständigen politischen Gemeinde Sexau besteht eine sehr gute und fruchtbare Zusammenarbeit, vor allem in den sozialen Bereichen. Zur Katholischen Kirchengemeinde, die von Emmendingen (Johannespfarre) versorgt wird, besteht eine gute aber mehr lockere Verbindung. Auch hier könnten neue Akzente gesetzt werden.

Die Kirchengemeinde vergibt den „Sexauer Gemeindepreis für Theologie“. Dieser Preis wurde bisher jedes Jahr vergeben, zuletzt an Prof. Seitz, Erlangen. Es wird von dem neuen Stelleninhaber erwartet, daß er diese Arbeit weiterführt. Er ist theologischer Berater und Vorsitzender der Gemeindepreisjury, die in Zukunft alle zwei Jahre aus 2-3 vorgeschlagenen Universitätstheologen den Preisträger ermittelt und auswählt.

Das sehr geräumige Pfarrhaus wurde 1908 erbaut und fortlaufend gepflegt. Es befindet sich in einem sehr guten Zustand. Neben dem Pfarrhaus steht noch ein kleineres Gemeindehaus, in dem sich fast die gesamte Gemeindearbeit abspielt. Daneben besitzt die Gemeinde noch einen geräumigen Gemeindesaal für größere Veranstaltungen und Gemeindefeste. Die Kirchengemeinde ist auch Träger eines praktisch neuerbauten Kindergartens von 4 Gruppen, zu dessen Mitarbeitern ein gutes Verhältnis besteht. In der Gemeindekrankenpflege ist die Kirchengemeinde der ökumenischen

Sozialstation Emmendingen angeschlossen. Eine Krankenschwester wohnt im Ort.

Dem Pfarrer steht eine Pfarramtssekretärin mit einem Deputat von 10 Stunden zur Verfügung. Der Organistendienst und die Leitung des Singkreises wurden bisher von der Pfarrfrau (Kirchenmusikerin) versehen; der Organistendienst ist jedoch auch über den Pfarrwechsel hinaus gesichert. Der Posaunenchor hat einen eigenen Leiter. Sowohl der Musik- als auch der Gesangverein wirken traditionsgemäß bei den größeren Festgottesdiensten mit.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Pflichtdeputat an Religionsunterricht beträgt 8 Wochenstunden. Diese waren bisher an der Grund- und Hauptschule Sexau zu halten. Weiterführende Schulen aller Art finden sich in Denzlingen (4 km) und Emmendingen (6 km).

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Todtmoos

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle ist seit dem 1. August 1991 vakant.

Todtmoos (2.000 Einwohner) ist ein heilklimatischer Sommer- und Winterkurort in landschaftlich reizvoller Lage im Hochschwarzwald (700 bis 1.200 m).

Kurgäste und Fremdenverkehr (ca. 500.000 Gästeübernachtungen pro Jahr) prägen das Bild des Ortes und das Leben der Gemeinde mit.

In der Gemeinde leben ca. 500 Evangelische, dazu sind 250 Gemeindeglieder mit zweitem Wohnsitz zu betreuen. Trotz der 13 Ortsteile konzentriert sich das Gemeindeleben auf den Hauptort.

Das im Schwarzwaldstil gebaute Pfarrhaus neben der Kirche ist in gutem Zustand. Im Erdgeschoß befinden sich Gemeindesaal und Amtszimmer. Die Kirche (einzige Predigtstelle), erbaut 1955, hat 110 Sitzplätze. 1989 wurde eine neue Orgel mit 14 Registern installiert.

Grund- und Hauptschule befinden sich am Ort, Gymnasien in Schönau und St. Blasien (17 km Busverbindung). Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der neben der Seelsorge an Einheimischen vielfältige Formen der Seelsorge an Kurz- und Feriengästen entwickeln kann. Sie/er sollte bereit sein, die Chancen der Arbeit mit kleinen Gruppen zu schätzen und zu nutzen.

Die Pfarrerin / der Pfarrer sollte theologisch verantwortet und weltoffen predigen. Es hat sich gezeigt, daß die Gottesdienste in der Kurseelsorge ein hohes Gewicht haben.

Es steht eine Pfarramtssekretärin mit 4 Wochenstunden zur Verfügung.

In der Gemeinde sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Mit dem Pfarrdienst in Todtmoos kann ein Bezirksauftrag verbunden werden.

Die vakante Pfarrstelle wird seit dem 1.10.1991 von einem Pfarrvikar betreut, der sich auf diese Stelle hin bewerben wird.

Nähere Auskünfte können eingeholt werden beim Evangelischen Pfarramt, St. Blasier Str. 5, 7865 Todtmoos (Telefon 07674/371) und dem zuständigen Dekanat.

*Die **Bewerbungen** für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

21. Oktober 1992

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Thomas Hilsberg in Schefflenz zum Pfarrer in Leibenstadt. Mit der Pfarrstelle Leibenstadt ist die Versehung des Pfarrdienstes in der Filialkirchengemeinde Unterkessach verbunden.

Pfarrer Ulrich Müller-Froß in Bonndorf zum Pfarrer der Ambrosius-Blarer-Gemeinde in Konstanz,

Pfarrer Wolfgang Keim (Religionslehrer im Kirchenbezirk Lörrach) zum Pfarrer in Hauingen,

Pfarrvikarin Martina Trumpp in Hirschlanden zur Pfarrerin in Hirschlanden. Mit dem Pfarrdienst in Hirschlanden ist die Mitverwaltung der Pfarrstelle Hohenstadt sowie ein Pflichtdeputat Religionsunterricht von 10 Wochenstunden verbunden.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Günter Bielfeldt in Büchenbronn zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Baden-Baden,

Pfarrvikarin Katharina Bühling in Heidelberg-Rohrbach (Ost- und Westgemeinde) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt,

Pfarrerin Christiane Diecke-Cichon in Mannheim zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Mannheim,

Pfarrer Hans-Georg Dietrich, bisher beurlaubt, zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Freiburg,

Pfarrerin Brigitte Engelhardt-Lenz in Heidelberg-Wieblingen (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim,

Pfarrerinnen Gisela Höflinger in St. Georgen-Peterzell (Petrusgemeinde) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Villingen,

Pfarrer Reinhard Mentz in Ubstadt-Weiher zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt,

Pfarrer Werner Ross im Kirchenbezirk Müllheim und im Kirchenbezirk Lörrach zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Lörrach,

Pfarrer Wilhelm Weiland in Wiesloch (Psychiatrisches Landeskrankenhaus) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Mannheim.

Berufen:

Pfarrvikarin Christa Wolf, z.Z. freigestellt für ein Personalförderungsprojekt im Bereich Mission und Ökumene in Indien zur Pfarrerin der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Pfarrer Andreas Kautzsch (Religionslehrer im Kirchenbezirk Freiburg) zum Dienst als evangelischer Anstaltsseelsorger in der Justizvollzugsanstalt Freiburg.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Klaus Halberstadt in Malsburg zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Lörrach.

Versetzt:

Pfarrvikar Raimund Fiehn in Karlsruhe (theologischer Mitarbeiter im Referat Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft des Evangelischen Oberkirchenrats) nach Konstanz (Petrusgemeinde),

Pfarrvikar Michael Geiger in Triberg in den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim zur Mithilfe in Vakanzvertretungen mit Schwerpunkt in Dossenheim,

Pfarrvikarin Heike Göhrig-Müller in Mannheim (Gethsemanegemeinde) in den Kirchenbezirk Mosbach zur Mithilfe in Vakanzvertretungen mit Schwerpunkt in Schefflenz,

Pfarrvikar Ralf Grombacher in Eppingen nach Wilhelmsfeld,

Pfarrvikarin Dr. Dagmar Heller in Bad Dürkheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) in die Matthäusgemeinde in Villingen,

Pfarrvikar Igor Lindner in Schwetzingen (Melanchthongemeinde) nach Sandhausen (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts),

Pfarrvikar Walter Menold in Grenzach nach Ladenburg,

Pfarrvikarin Christiane Müller-Fahlbusch in Lützelachsen nach Schwetzingen (Melanchthongemeinde),

Pfarrvikarin Barbara Müller-Gärtner in Wertheim (Stiftsgemeinde) in die Gemeinde Eichel-Hofgarten in Wertheim,

Pfarrvikarin Irene Niethammer in Pforzheim (Thomasgemeinde) in die Jakobusgemeinde in Pforzheim,

Pfarrvikarin Bärbel Preiß in Freiburg (Friedensgemeinde) nach Heidelberg-Rohrbach (Ost- und Westgemeinde),

Pfarrvikarin Johanna Renner in Freiburg (Nordgemeinde an der Ludwigskirche) in den Kirchenbezirk Emmendingen zur Mithilfe in Denzlingen (Nordgemeinde) und Sexau,

Pfarrvikar Stephan Thomas in Mannheim (Gnaden-gemeinde) nach Achern,

Pfarrvikar Erik Stier in Müllheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) nach Weil am Rhein (Gemeinde Alt-Weil),

Pfarrvikar Martin Schwarz in Maulburg als Religionslehrer in den Kirchenbezirk Lahr.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Pfarrer Ernst Baier in Mannheim (Christusgemeinde-West) auf 1.12.1992,

Pfarrer Christof Galling in Mannheim (Obere Gemeinde an der Konkordienkirche) auf 1.12.1992,

Pfarrer Gerhard Schärr in Sexau auf 1.1.1993.

Entlassen auf Antrag:

Kirchenverwaltungsassistentin Bettina Beusch beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe.

Entschließung des Ministerpräsidenten Baden-Württembergs:

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Studiendirektor Pfarrer Dieter Wietershofer in Karlsruhe (Friedrich-List-Schule Karlsruhe) mit Ablauf des Monats Januar 1992.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Hellmut Fuchs, zuletzt in Herbolzheim, am 25.7.1992,

Pfarrer Friedrich Ueltzhöffer, zuletzt in Stockach, am 25.8.1992.